

Verrechnungen

Markenlizenzen im Konzern

Betriebsprüfung Nutzendokumentation

Bankkartenbedingungen
Missbrauchshaftung

Letztwillig angeordnete
Schiedsgerichte

Novelle zum
Privatstiftungsgesetz

Übernahmekommission
Auslegungskompetenz § 29 Abs 2 ÜbG

Die neue
Wiedereingliederungsteilzeit

DSGVO
Einwilligung statt Zustimmung

Hilfe zur Selbsthilfe: Probleme des § 26 Abs 3 ASchG iVm 40 Abs 1 Z 1 AStV

MICHAEL LEITNER / MARKUS GRUNDTNER

A. Einleitung und Problem aus der Praxis

Arbeitsplätze, an denen nur ein Arbeitnehmer anzutreffen ist, dh Alleinarbeitsplätze, werfen ein Licht auf eine unsachliche, grundrechtswidrige und wohl auch unionsrechtswidrige Regelung im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) bzw der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

Die Verfasser dieses Artikels wurden im Zuge ihrer rechtsberatenden Praxis auf folgenden Sachverhalt aufmerksam, der auf den ersten Blick leicht lösbar scheint: Das Arbeitsinspektorat stellte bei einem Arbeitgeber bei Überprüfungen immer wieder fest, dass in den Arbeitsstätten keine ausreichende Anzahl an Personen nachweislich für die Leistung Erster Hilfe ausgebildet war. Dies stützte das Arbeitsinspektorat auf § 26 Abs 3 ASchG in Verbindung mit § 40 Abs 1 Z 1 AStV. Hiernach haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern mindestens eine Person nachweislich für die Leistung Erster Hilfe ausgebildet sein muss (Ersthelfer). Durch organisatorische Maßnahmen ist außerdem sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Ersthelfern anwesend ist. Ersthelfer kann auch der Arbeitgeber selbst sein.

Wie eingangs schon angedeutet, gilt diese Regelung jedoch auch für Alleinarbeitsplätze. Was die Frage aufwirft, wie sich ein Ersthelfer selbst helfen soll.

B. Allgemeiner Rechtsstand

Vor der ASchG-Novelle BGBl I 2006/147 zur Umsetzung des EuGH-Urteils v 6. 4. 2006, C-428/04, § 26 Abs 3 ASchG, sah die Rechtslage so aus, dass für die Erste Hilfe zuständige Personen nur dann bestellt werden mussten, wenn in einer Arbeitsstätte mehr als

fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren. Dies ist in Umsetzung des eben genannten EuGH-Urteils entfallen, sodass in jeder Arbeitsstätte, unabhängig von der Beschäftigtenzahl, Ersthelfer zu bestellen sind. § 40 AStV wurde daher entsprechend angepasst. Die Änderungen zur Bestellung von Ersthelfern (Entfall der Zahl „5“) und über die Auffrischkurse in der AStV erfolgten durch die Novelle BGBl II 2009/256. Diese ist am 1. 1. 2010 in Kraft getreten.

Für Arbeitsstätten mit bis zu vier Arbeitnehmern, in denen bis 31. 12. 2009 keine Ersthelfer bestellt werden mussten, sieht § 40 Abs 2 Z 2 AStV eine Übergangsregelung für die Ausbildung bis 1. 1. 2015 vor:

- Der Ersthelfer muss eine zumindest sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nach dem 1. 1. 1998 absolviert haben. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als zwölf Jahre ist, ist davon auszugehen, dass dieses Erfordernis erfüllt wird.
- Ab 1. 1. 2015 muss der Ersthelfer in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erst-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Die mindestens achtstündige Erst-Hilfe-Auffrischung kann auch aufgeteilt werden, sodass jedes zweite Jahr eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.¹⁾

Als Zwischenergebnis kann also festgehalten werden: Auch wenn es wenig zweckmäßig erscheinen mag, wenn sich nur ein Arbeitnehmer an einer Arbeitsstätte befindet, diesen auch zum Ersthelfer ausbilden zu müssen, so entspricht es doch der aktuellen Gesetzeslage.

Dr. Michael Leitner (Fachbuchautor, Rechtsanwalt) und MMag. Markus Grundtner (Rechtsanwaltsanwärter) sind in der auf Arbeitsrecht spezialisierten Kanzlei GERLACH Rechtsanwälte tätig.

1) Lechner-Thomann, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 26 Rz 11.

C. Österr Rechtslage im Detail

Diese Gesetzeslage lässt sich durch das eingangs bereits zitierte EuGH-Judikat erklären. Der EuGH hielt fest, dass die in den zitierten österr Bestimmungen (§§ 25, 26 ASchG aF) enthaltenen Ausnahmen für Kleinbetriebe gegen Art 8 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzrichtlinie verstoßen.

Denn diese sieht ungeachtet der Betriebs- oder Unternehmensgröße eine Nominierungspflicht von Arbeitnehmern im Bereich der Ersten Hilfe vor. Die in Art 8 Abs 2 Unterabs 2 enthaltenen Kriterien der Betriebsgröße und der betriebsspezifischen Gefahren spielen nur bei der Frage der Art der Ausbildung und der Zahl der nominierten Arbeitnehmer sowie der ihnen zur Verfügung stehenden Ausrüstung eine Rolle, aber nicht bei der prinzipiellen Frage, ob überhaupt eine Nominierungspflicht besteht.

Dementsprechend heißt es auch im Vorblatt der österr Gesetzesmaterialien:²⁾ *„Die Änderung dient der Umsetzung des EuGH-Urteils durch Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in dem durch das Urteil unbedingt notwendigen Ausmaß.“* Dadurch lässt sich auch der nunmehrige Satz 1 des § 26 Abs 3 ASchG erklären, der da lautet: *„Es sind in ausreichender Zahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind.“* Im Vergleich dazu die davor geltende Fassung: *„Werden in einer Arbeitsstätte einem Arbeitgeber regelmäßig mindestens fünf Arbeitnehmer beschäf-*

tigt, sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind.“

D. Blick nach Deutschland

Die österr Umsetzung ist jedoch im Vergleich zur Lösung des deutschen Gesetzgebers jedenfalls überschießend. Nach deutscher Rechtslage sieht § 1 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften A1 (BGV A1) vor: *„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen: Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten: 1 Ersthelfer, (. . .).“*

Dies bedeutet, dass in Deutschland, wo in § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Erste Hilfe geregelt ist, welcher wiederum auf § 1 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften A1 verweist, eine sachliche Regelung in Umsetzung der Richtlinie getroffen wurde. Im Fall eines Alleinarbeitsplatzes ist nämlich kein Ersthelfer zu bestellen.

Es dürfte jedem klar sein, dass die heimische Rechtslage in diesem Punkt unsachlich ist. Darüber hinausgehend ließe sich aber auch argumentieren, dass die österr Rechtslage in richtlinienkonformer Auslegung nur so gelesen werden kann, wie auch das deutsche Gesetz formuliert wurde, das heißt, dass erst ab einer Anzahl von zwei sich an der Arbeitsstätte aufhaltender Arbeitnehmer auch ein Ersthelfer zu nominieren ist.

E. Lösungsansätze

Ein Arbeitgeber, der Alleinarbeitsplätze mit Arbeitnehmern betreibt, die jeweils keine entsprechende Erste-Hilfe-Ausbildung vorweisen können und nach einer Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat einen verwaltungsstrafrechtlichen Bescheid aufgrund einer Anzeige durch das Arbeitsinspektorat erhält, kann nur die soeben dargelegte Argumentation heranziehen, da sich das Arbeitsinspektorat auf den klaren Wortlaut des Gesetzes beruft.

Fragwürdig ist, ob sich das Arbeitsinspektorat mit einer technischen Lösung zufrieden gibt, welche den Zweck des Gesetzes erfüllt, nämlich die Verwendung sog „Totmannschalter“. Totmannschalter sind technische Einrichtungen, welche regelmäßig die Reaktion eines Beschäftigten abfragen. Reagiert dieser nicht, löst der Totmannschalter ein Notsignal aus. Solche Totmanneinrichtungen oder Totmannschalter sind daher besonders an Alleinarbeitsplätzen prädestiniert für einen sinnvollen und zweckmäßigen Arbeitnehmerschutz.

F. Zusammenfassung

Zusammenfassend führen drei Wege aus dieser unbefriedigenden Gesetzeslage:

- Das Arbeitsinspektorat auf die Genese dieser unionsrechtswidrigen Gesetzeslage aufgrund einer überschießenden Richtlinienumsetzung hinzuweisen und im Falle eines verwaltungsrechtlichen

2) 1559 BlgNR 22. GP zum BGBl I 2006/147.

Strafverfahrens damit im voraussichtlich zu durchlaufenden Instanzenzug zu argumentieren.

- Mittels einer Implementierung einer technischen Lösung durch Totmannschalter das Arbeitsinspektorat davon zu überzeugen, dass dem Gesetz bzw dem Zweck des Gesetzes genüge getan wird. Hier besteht keine Garantie, dass das Arbeitsinspektorat nicht stur auf der Einhaltung des Gesetzeswortlauts bestehen wird.
- Die Übergangsregelung im Zuge der Novellierung in Anspruch zu nehmen, das heißt, Ersthelfer in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren zu lassen, unter der Voraussetzung, dass diese bereits eine mindestens sechs-

stündige Unterweisung in die lebensrettenden Sofortmaßnahmen erhalten haben. (Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als zwölf Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen.)

Jedenfalls zwingt das derzeitige Gesetz Arbeitgeber, die Arbeitsstätten mit Alleinarbeitsplätzen betreiben, die sachlich nicht gerechtfertigte Verpflichtung auf, Arbeitnehmer zum Ersthelfer auszubilden, damit diese sich dann im Notfall selbst helfen. Dies wirkt vor allem auch – unter Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen und etwaiger Verwaltungsstrafen – grundrechtliche Fragen auf, und zwar der Verletzung des Eigentumsschutzes oder des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots.